

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. März 2025

Nr. 14/2025

Inhalt

Geschäftsordnung des Senats

der Universität Siegen

Vom 25. März 2025

Geschäftsordnung des Senats

der Universität Siegen

Vom 25. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 18 Absatz 8 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen vom 20. März 2025 (Amtliche Mitteilung 13/2025), hat die Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Vorsitz

§ 1 Vorsitz

II. Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Sitzung

§ 2 Einberufung

§ 3 Einberufungsfrist

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Sitzungsformate

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Hochschulöffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

§ 8 Sitzungsleitung, Ständige Gäste, Sach- und Ordnungsruf

III. Redeordnung

§ 9 Wortmeldung und Worterteilung

§ 10 Zur Geschäftsordnung

IV. Entscheidungen

§ 11 Beschlussfähigkeit

§ 12 Vertagung

§ 13 Anträge

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 14 Abstimmungen

§ 15 Sondervotum

§ 16 Wahlen

§ 17 Ergebnisfeststellung

§ 18 Eilentscheidungen

VI. Organisatorische Regelungen

§ 19 Kommissionen

§ 20 Sitzungsprotokoll

§ 21 Auslegung dieser Geschäftsordnung

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

§ 23 Inkrafttreten

I. Vorsitz

§ 1

Vorsitz

¹Ein vom Senat nach Maßgabe der Grundordnung gewähltes Mitglied hat den Vorsitz im Senat (§ 18 Absatz 5 GrundO). ²Im Falle der Verhinderung übernimmt seine erste Stellvertreterin oder sein erster Stellvertreter den Vorsitz. ³Sind die Vorsitzenden im Sinne von Satz 1 und Satz 2 gleichzeitig verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter.

II. Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Sitzung

§ 2

Einberufung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein. ²Die Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. ³In der Regel findet im Monat eine Sitzung statt, bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit, möglichst nicht innerhalb der regionalen Schulferien.
- (2) Der Senat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) ¹Dem Einladungsschreiben sollen die Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen beigefügt werden. ²Unterlagen dürfen nur in besonderen Fällen nachgereicht werden.
- (4) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden werden die Sitzungen von der Rektorin oder dem Rektor einberufen.

§ 3

Einberufungsfrist

- (1) Die Einberufung soll den Mitgliedern des Senats mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist nach Absatz 1 unterschritten werden, die Einladung muss jedoch den Senatsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor vor. ²Die gemeinsam erarbeitete Tagesordnung soll rechtzeitig für die beschließende Rektoratssitzung vor der entsprechenden Senatsitzung vorliegen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bittet die Kanzlerin oder den Kanzler, für die Anwesenheit der entsprechend sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsverwaltung zu sorgen, soweit dies ein Beratungsgegenstand erfordert.

§ 5

Sitzungsformate

- (1) Die Sitzungen des Senats finden in der Regel in Präsenz statt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen des Senats außerhalb der Vorlesungszeiten hybrid (Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation) stattfinden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats entscheidet, ob Sitzungen des Senats statt in Präsenz als hybride Sitzungen stattfinden und teilt dies für die jeweilige Sitzung rechtzeitig vor dem Versand der Einladung mit. ²Sofern mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Senats der geplanten Durchführung der Sitzung in hybrider Form widersprechen, findet die Sitzung in Präsenz der Gremienmitglieder statt.
- (4) Für hybride Sitzungen gilt die Verfahrensordnung für die Durchführung von nichtöffentlichen Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form der Universität Siegen entsprechend.

§ 6

Tagesordnung

- (1) ¹Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einreichen. ²In besonders dringenden Fällen im Sinne des § 3 Absatz 2 kann die Einreichung bis spätestens 6 Tage vor der Sitzung erfolgen. ³Die von den Mitgliedern des Rektorats vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende schlägt dem Senat die Tagesordnung vor.
- (3) Die Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes als festgestellt.
- (4) ¹Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung die oder der Vorsitzende, jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats sowie jedes Mitglied des Rektorats weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. ²Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes zustimmen. ³Die Aufnahme von Wahlen im Wege eines Dringlichkeitsantrages ist nicht möglich.
- (5) ¹Der Senat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. ²Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (6) Die Tagesordnung kann nichtöffentliche, hochschulöffentliche und öffentliche Teile vorsehen.

§ 7

Hochschulöffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des Raumes grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) ¹Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sowie eines Mitglieds des Rektorates kann der Senat die Hochschulöffentlichkeit und/oder ggf. Öffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Universität Siegen oder Einzelner dies erfordert. ²Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit und/oder Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich; die an der Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben und die Niederschriften dazu zugänglich zu machen; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie in sonstigen Angelegenheiten, soweit Vertraulichkeit beschlossen ist.

§ 8

Sitzungsleitung, Ständige Gäste, Sach- und Ordnungsruf

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Senats. ²Sie oder er sorgt für den geregelten und zügigen Ablauf unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Berichterstatterin oder beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. ²§ 4 Absatz 2 ist zu beachten.
- (3) Die Ausübung des Hausrechts richtet sich nach Maßgabe der Hausordnung.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. ²Wird die Rednerin oder der Redner in derselben Rede mehrfach zur Sache verwiesen, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) ¹Die Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referatsleiterinnen und Referatsleiter sind ständige Gäste. ²Sie werden wie ein Mitglied geladen und können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzung teilnehmen.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende kann Anwesende, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls die Sitzung unterbrechen. ²Verstoßen zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigte grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann die oder der Vorsitzende sie aus dem Beratungsraum des Senats verweisen.

III. Redeordnung

§ 9

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. ²Meldungen zur Geschäftsordnung sind vorzuziehen. ³Die oder der Vorsitzende kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. ⁴Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. ⁵Die Redezeit kann von der oder dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Senats begrenzt werden. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (2) ¹Gäste haben Rederecht, sofern die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Erhebt sich hiergegen Widerspruch, entscheidet der Senat.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats kann die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wieder eröffnet werden.

§ 10

Zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie unterbrechen weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (2) ¹Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder auf die Tagesordnung beziehen. ²Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Schluss der Rednerliste oder deren Wiedereröffnung,
 3. Beschränkung der Redezeit oder deren Wiedereröffnung,
 4. Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Aufnahme, Nichtbefassung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 7. Schluss, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung.
- (3) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats sowie den Mitgliedern des Rektorats gestellt werden. ²Er ist angenommen, wenn ihm niemand widerspricht. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. ⁴Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

IV. Entscheidungen

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, muss vor Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden.
- (3) ¹Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag eines Mitglieds überprüft. ²Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. ³Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (4) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. ²Nach einer Sitzungsunterbrechung bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden.
- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 1 nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit nicht vor, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort zu schließen. ²Im Falle der Schließung kann spätestens bis zum zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. ³Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf drei Werktage abgekürzt werden.

§ 12

Vertagung

- (1) Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Senat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatsitzung aufzunehmen.
- (3) ¹Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vertagen. ²Die Fortsetzung der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

§ 13

Anträge

- (1) ¹Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gestellt werden. ²Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 HG bleiben unberührt. ³Anträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange dieser nicht abgeschlossen ist.
- (2) ¹Werden mehrere Anträge gestellt, ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen. ³Bei Widerspruch entscheidet der Senat.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag bis zur Eröffnung der Abstimmung zurückziehen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 14

Abstimmungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. ²Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.
- (2) ¹Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut vorgetragen werden. ²Die zur Abstimmung anstehenden Anträge sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.
- (3) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anders bestimmt ist. ²Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. ³Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat.

- (6) Ist für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für den Antrag gestimmt hat.
- (7) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen.
- (8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen (§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 15

Sondervotum

- (1) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist, in der der Beschluss gefasst wurde. ²Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. ³Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Absatz 3 HG). ⁴Es ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. ⁵Abweichende Meinungen beratender Mitglieder werden auf deren Verlangen protokolliert und den weiteren mit der Sache befassten Gremien zur Kenntnis gegeben.
- (2) ¹Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Absatz 3 HG).

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn diese in einer schriftlich vorgeschlagenen und fristgemäß zugegangenen Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (2) Die Aufnahme von Wahlen im Wege eines Dringlichkeitsantrags gemäß § 6 Absatz 4 ist nicht möglich.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) ¹Soweit nicht ein Gesetz, eine Ordnung der Universität Siegen oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, werden Kandidatinnen und Kandidaten jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. ²Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. ³Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Ist für die Wahl einer Person die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person gestimmt hat.

§ 17

Ergebnisfeststellung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) ¹Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. ²Über die Begründetheit entscheidet der Senat.

§ 18

Eilentscheidungen

¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

VI. Organisatorische Regelungen

§ 19

Kommissionen

- (1) Der Senat setzt im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen ein.
- (2) Der Senat bildet gemäß § 19 Grundordnung insbesondere eine Kommission für den Bereich Studium und Lehre sowie eine Kommission für den Bereich Forschung.
- (3) Der Kommission für den Bereich Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltungan.
- (4) Der Kommission für den Bereich Forschung gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltungan.

- (5) In weiteren Ständigen Kommissionen gemäß § 19 Grundordnung sollen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG wie folgt vertreten sein: 4 : 2 :2 : 2.
- (6) Die Kommissionen können weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (7) Für das Verfahren in den Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 20

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Senats wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens zu enthalten hat:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung der nächsten Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Senat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und bekannt zu machen.

§ 21

Auslegung dieser Geschäftsordnung

¹Sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Vorschriften enthält, werden während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung durch die oder den Vorsitzenden im Einzelfall entschieden. ²Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats kann verlangen, dass die Auslegung dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 23

Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung des Senats tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Siegen vom 22. April 2010 (Amtliche Mitteilung 6/2010) außer Kraft.

³Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 20. November 2024 und 19. Februar 2025.

⁴Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 25. März 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)